

Overath, im August 2026

## **Bestätigung zur PPWR-Konformität unserer Eigenmarke Sonnecken**

Im Rahmen unserer Konformitätsbewertung wird sichergestellt, dass die Verpackungen unserer Eigenmarke die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens geltenden und anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Anforderungen, die ab dem 12. August 2026 für die jeweiligen Verpackungen unmittelbar verbindlich sind, insbesondere die Durchführung der Konformitätsbewertung gemäß Art. 38 PPWR, die Erstellung der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII PPWR sowie die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 und Anhang VIII PPWR.

Die Konformitätsbewertung erfolgt auf Grundlage der uns vorliegenden technischen Unterlagen, Prüfberichte, Materialdeklarationen und Erklärungen unserer Produktionspartner sowie unserer internen Qualitäts- und Freigabeprozesse. Die technische Dokumentation wird entsprechend den Anforderungen der PPWR erstellt und vorgehalten. Auf dieser Grundlage stellen wir sicher, dass unsere Eigenmarkenprodukte entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht werden.

Für die betreffenden Verpackungen wird eine EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 39 PPWR erstellt. Mit dieser Erklärung wird bestätigt, dass die Verpackungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Anforderungen der PPWR erfüllen. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsakteur gemäß den Bestimmungen der Artikel 15 ff. PPWR.

Die hierfür erforderlichen technischen Unterlagen, Konformitätserklärungen und sonstigen Nachweise werden von den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorgehalten und den zuständigen Marktüberwachungs- und Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die PPWR keine allgemeine Verpflichtung vorsieht, die vollständige technische Dokumentation, Prüfberichte oder sonstige Konformitätsunterlagen an Geschäftspartner, Endverbraucher oder sonstige Dritte herauszugeben. Die Verpflichtung besteht vielmehr in der Bereithaltung dieser Unterlagen für die zuständigen Behörden im Rahmen der Marktüberwachung.

Soweit künftig weitere Anforderungen der PPWR aufgrund gesetzlich festgelegter Übergangs- oder Anwendungsfristen verbindlich werden, werden diese selbstverständlich fristgerecht in unsere Konformitätsbewertung, Produktgestaltung und Freigabeprozesse integriert und entsprechend berücksichtigt.

Mit dieser Bestätigung versichern wir, dass wir unseren gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit unserer Eigenmarke nachkommen und die Einhaltung der jeweils geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) im Rahmen unserer Verantwortlichkeit sicherstellen.